



Beschlussvorlage

0145/2022

Stabstelle Sozialplanung

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss	27.09.2022	Vorberatung	N
2. Kreistag	13.10.2022	Entscheidung	N

Reinhard Friedel 07.09.2022

gez. **Dezernent/in / Datum**

Verzicht auf die Rückforderung einer Zuwendung an die Vinzenz von Paul gGmbH

Beschlussentwurf:

1. Der Landkreis Ravensburg verzichtet auf die Rückforderung einer Zuwendung in Höhe von 57.980,50 € zur Umstrukturierung und Sanierung des Seniorenzentrums St. Vinzenz in Wangen i. A. an die Vinzenz von Paul gGmbH
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Löschungsbewilligung über die Grundschuld ohne Brief in Höhe von 630.000,- DM (322.113,89 €) für den Landkreis Ravensburg auszustellen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Vinzenz von Paul gGmbH, Soziale Dienste und Einrichtungen, mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, hat am 18.06.1996 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landkreises Ravensburg zur Umstrukturierung und Sanierung des Seniorenzentrums St. Vinzenz in Wangen i. A. im Rahmen der damaligen Landespflegeheimförderung gestellt.

Der Sozial- und Krankenhausausschuss des Kreistags hat in der Sitzung vom 22.10.1996 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 630.000,- DM (322.113,89 €) für die Umstrukturierung bzw. Qualifizierung von 63 Dauerpflegeplätzen im Seniorenzentrum St. Vinzenz bewilligt. Der Bewilligungsbescheid wurde am 22.12.1997 erlassen.

In Ziffer 2 des o. g. Bescheides wird u. a. ausgeführt, dass der vom Landkreis Ravensburg bewilligte Baukostenzuschuss auf die Dauer von 25 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Auszahlungsrunde an, zweckgebunden ist. Die Schlussrate wurde am 19.05.1999 zur Auszahlung angewiesen. Die Zweckbindungsfrist läuft somit zum 19.05.2024 aus.

Bei Zweckänderung, Aufgabe oder Übertragung des Projektes sowie bei Verringerung der Anzahl der bezuschussten Heimplätze vor Ablauf von 25 Jahren, ab Auszahlung der letzten Zuschussrate, behält sich der Landkreis vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern (Ziffer 3 des Bewilligungsbescheids).

Die Vinzenz von Paul gGmbH hat mitgeteilt, dass das Seniorenzentrum St. Vinzenz zum 01.12.2019 in einen Neubau umgezogen ist. Damit endet die Zweckbindungsfrist vorzeitig. Auf die Zweckbindungsfrist entfällt ein anteiliger Zuschussbetrag von 57.980,50 € (322.113,89 € / 300 Monate x 54 Monate).

Der Träger der Einrichtung hat bestätigt, dass ein Neubau des Pflegeheims aufgrund behördlicher Auflagen der Landesheimbauverordnung erforderlich war, da die Bestandsgebäude als Alten- und Pflegeheim nicht weiterverwendet werden konnten. Die Bestandsgebäude werden seit 18.10.2021 nach und nach abgerissen.

Der ursprünglich mit der Zuwendung des Landkreises verbundene Zweck, Schaffung von Altenheim- und Pflegeplätzen, Tagespflege und betreute Altenwohnungen mit Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen entsprechend den geltenden baurechtlichen und heimrechtlichen Vorgaben, konnte aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und behördlicher Vorgaben nicht länger erfüllt werden.

Der Umbau des Seniorenzentrums St. Vinzenz in den 90-iger Jahren wurde gemeinsam durch das Land Baden-Württemberg, die Stadt Wangen i. A. und den Landkreis Ravensburg gefördert.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 09.06.2022 der Vinzenz von Paul gGmbH mitgeteilt, dass auf den teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheids vom 14.05.1996 für die Umstrukturierung des Alten- und Pflegeheims St. Vinzenz in Wangen i. A. um den nicht mehr zweckentsprechend verwendeten Teilbetrag verzichtet wird.

Gem. § 5 Abs. 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) soll in der Regel auf die Rückforderung von Landesmitteln verzichtet werden, wenn förder-schädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen durch die Anpassung an die Anforderungen der Landesheimbauverordnung verursacht werden.

Der Neubau wurde erforderlich, weil die behördlichen Vorgaben der LHeimBauVO in den Bestandsgebäuden, beispielsweise die Anforderungen an Einzelzimmer, nicht hätten erreicht werden können. Die Gebäude werden abgerissen, so dass ein vermögenswerter Vorteil aus den mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Bestandsgebäuden nicht mehr gezogen wird.

Die Stadt Wangen i. A. verzichtet unter Bezugnahme auf die Bewertung des Sachverhaltes durch das Regierungspräsidium Tübingen auch auf eine Rückforderung.

Von Seiten der Landkreisverwaltung wird daher vorgeschlagen, dem ebenso zu folgen.

Anlagen: